

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 1 (1832)

Anhang: Beilage zum Waldstätter-Boten No. 51

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unterzeichneten finden sich durch die jüngsthin wegen ihnen geflogenen öffentlichen Verhandlungen des Gr. Raths und durch den in No. 49 des Eidgenossen über dieselben erschienenen Bericht genötigt, sowohl ihre gegen das Garantiekonkordat zu Protokoll gegebene Erklärung vom 31. März d. J., als auch ihre letzte Zuschrift an den Gr. Rath durch den Druck der Öffentlichkeit zu übergeben.

J. Scherer, Dr. Md. et Ch., Grossrath.
J. Leu von Unterebersohl, Grossrath.
J. Leu von Günsikon, Grossrath.

I.

Erklärung

(gegen das Garantie-Konkordat.)

In Folge des in heutiger Grossratsitzung von den Tagatzugsgesandten des Standes Luzern gemachten Antrags, daß der Stand Luzern mit den Ständen Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau ein Verkommen eingebe, dahn zielend, sich gegenseitig die Verfassungen zu gewährleisten, und bei allfälligen Berwürfnissen ein Schiedsgericht aufzustellen, zu welchem jede Regierung der konföderierenden Kantone einen Schiedsrichter ernennt, der ohne einige Instruktion zu entscheiden haben soll, und daß der Spruch dieses Schiedsgerichtes von den betreffenden Ständen mit Waffengewalt zu unterstützen und aufrecht zu erhalten sei, und in Folge der Anzeige, daß auch mit den bemeldten Ständen schon die Einleitung darüber sei getroffen worden, und endlich in Folge dessen, daß der Gr. Rath diesen Antrag der Gesandtschaft mit Stimmenmehrheit anzunehmen und zu ratifizieren beschlossen hat; erklären hiemit die Unterzeichneten, daß sie bemeldeter Schlusnahme des Gr. Raths nicht beitreten können *), indem sie die Überzeugung nähren, daß der Gr. Rath mit dieser Schlusnahme seine Kompetenz überschritten habe, und daß dadurch der §. 18 des Grundgesetzes verletzt und gebrochen sei. Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß jede Staatsverfassung in dem Willen und Stimmenmehrheit des souveränen Volkes ihre eigentliche Garantie habe, daß aber durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der konföderierenden Stände die Souveränität des Volkes zerrichtet werde, indem dieses Schiedsgericht ohne Instruktion irgend eines Kommittenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Berwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein Urtheil zu sprechen befugniß hat; und sie glauben, daß gerade dadurch dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meiste Gefahr drohe, indem die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichtes unterworfen werden können. Endlich glauben sie, daß durch gemeldetes Verkommen die Bundesakte zerstört werde, indem der K. Luzern nicht ferner nach §. 1 seiner Verfassung als Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft betrachtet werden kann, sondern nur als ein Glied der sieben verbündeten Stände angesehen werden muß. Sollte der bemeldete Beschuß des Gr. Raths hinsichtlich dieses Verkommenes nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt wer-

den, so erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Überzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Grossratsverhandlungen Theil nehmen zu können.

Luzern, den 31. März 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Zuschrift an den Grossen Rath des K. Luzern.

Auf die an uns ergangene Aufforderung vom 30. Mai abhin, den Verhandlungen des Grossen Raths am 11. Brachmonat nächsthin beiwohnen, finden wir uns verpflichtet, gemäß §. 5 des Sitzungsreglementes die Gründe unseres Nichterscheins Hochdieselben mittels dieser Zuschrift zur Kenntniß zu bringen.

Wir, Unterzeichnete, haben in Folge der stattgefundenen Verhandlungen des Grossen Raths über ein vorliegendes, zwischen 7 Kantons-Gesandtschaften am 17. März 1832 in Luzern berathenes Konkordat, betreffend die Garantie der Verfassungen, den 1. April letzthin an den Grossen Rath eine Erklärung abgegeben, deren Schluß also lautet: „Sollte der bemeldte Beschuß des Grossen Raths hinsichtlich dieses Verkommenes nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Überzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Grossratsverhandlungen Theil nehmen zu können.“

Seit wir diese Erklärung zu Protokoll gestellt, haben wir vernommen, daß das Konkordat von den übrigen Ständen angenommen sei. Wir aber sind in der früheren Überzeugung vielmehr bestärkt worden, daß der Grosser Rath des Kantons Luzern mit der Annahme des neuen Konkordates seine Kompetenz überschritten habe, indem wir weder in dem Buchstaben noch im Geiste des Staatsgrundgesetzes eine dem Grossen Rath ausstehende Vollmacht aufzufinden können, ohne Vorwissen des souveränen Volkes ein solches Konkordat abzuschließen, welches nach unserer Ansicht nichts anderes ist, als ein Separatbund im allgemeinen Schweizerbund. Wir können von dieser Ansicht um so weniger abgehen, je ernstlicher wir unsere Eidespflicht überlegen.

Als Mitglieder des Grossen Raths haben wir geichworen: „der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke sanktionierte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die christkatholische Religion aufrecht zu erhalten; die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft wie des Standes Luzern mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen u. s. w.“

Wir können nicht begreifen, daß darin Treue und Wahrheit gegen die schweizerische Eidgenossenschaft liegen soll, wenn Gesandte von sieben Ständen ohne Instruktion und Vollmacht, also eigenmächtig im Verborgenen ein Konkordat für ihr souveränes Volk verabreden — zur Stunde, da die Gesandten aller eidgenössischen Stände auf dem Tage zu Luzern beisammen sitzen, um die gefährlichsten Ausbrüche der Zwietracht im Vaterlande zu beschwichtigen, und das gemeinsame Wohl Alter zu berathen. Nicht weniger unbegreiflich ist es uns auch, daß dem Stande Luzern, unter dem wir nicht nur den Grossen Rath, sondern das gesamme Luzerner Volk verstehen, Treue und Wahrheit geleistet worden seien, als das Konkordat unerwartet, urplötzlich und in geheimer Sitzung vor den repräsentativen Grossen Rath gebracht wurde, und darüber

*) Hier wurde die Stelle: „sondern feierlich dagegen protestieren müssen,“ als welche zu Mißverständnis Anlaß gegeben hatte, in Folge höchst merkwürdiger Debatten zurückgezogen.

in solcher Hoff und Eile, daß man nicht einmal Zeit zum Nachdenken und Überzeugen in einer Sache von so großer Wichtigkeit erhalten könne, abgestimmt werden müsse.

Betrachten wir das zweite Konkordat selbst, so können wir der Überzeugung nicht los werden, dasselbe zerstöre die Bundesakte, ändere sie wesentlich ab, stauire einen neuen Bund, entziehe den übrigen 15 Ständen ihre Bundesrechte und Pflichten in Sachen des eidgenössischen Rechtes, entziehe ihnen auch auf den Fall eines neu zu errichtenden Bundes jede freie Stimme der Berathung eigener Interessen und Verwürfnisse. Wenn dieses zweite Konkordat das gleiche Ziel, wie die Bundesakte selbst, im Auge hat, warum genügt denn nicht die beschworene Bundesakte? und wozu ein solcher Eieverbund, wodurch die eine Eidgenossenschaft erweitert werden könnte?

Der geschworene Eid legt uns die Verbindlichkeit auf, „die vom Volle sanktionierte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben. Wie ist uns die Erfüllung dieser Pflicht möglich, (wenn wir einer fremden Behörde untergeordnet sind*), wenn das Konkordat selbst durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der konkordirenden Stände die Souveränität des Volkes zerstört, indem dieses Schiedsgericht, wozu das Volk nicht einmal die Richter ernennen kann, ohne Instruktion irgend eines Kommittenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Verwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein absolutes, erst- und letzτinstanzliches Urteil zu sprechen befugt hat, und dasselbe durch Waffengewalt vollstrecken kann? Wie ist die sanktionierte Verfassung beachtet und gehandhabt, wenn der Große Rath das Recht veräußert, laut §§. 45 und 18 alle Handlungen auszuüben, welche der höchsten Stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zustehen, wenn er seinen obersten Auspruch dem Urtheil des sogenannten Schiedsgerichtes unterwirft, und die Gesandten an diese neue Art Tugendung verfassungswidrig ohne Instruktion abordnen soll?

Man hat bald gesagt: „Es ist unrichtig, daß das Schiedsgericht nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen könne, indem ihm laut Art. 2 des Konkordats immer die Verfassung des betreffenden Kantons zur Richtschnur dienen soll, und es an derseinen nichts ändern, sondern sie nur aufrecht erhalten darf;“ aber wo ist die Garantie für dieses „soll“? und könnte jenes Schiedsgericht nicht auch etwas thun, was es nicht sollte? Wenn die Schiedsrichter aus zu wenig Kenntniß der Kantonsverfassung, die nicht von ihnen ausgegangen ist, oder aus andern Rücksichten denn doch nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen würden, sollten alsdann das souveräne Volk und sein Großer Rath sich diesem Urtheile von auswärtigen Herren unterwerfen? Werden Oberrichter, die nicht Kantonsbürger, und in dieser Hinsicht Fremde sind, die ihnen fremde Verfassung besser auslegen und aufrecht erhalten, als das souveräne Volk, von dem das Gesetz nach konstitutionellen Formen ausgegangen ist, und dem allein das Recht zusteht, dasselbe zu garantiren, und durch seinen Verfassungsrath zu erklären?

Wir finden in der Staatsverfassung nicht den mindesten Grund dafür, daß wir glauben könnten, der Große Rath selbst wäre berechtigter, die Staatsverfassung auszulegen

* Dieser eingeklammerte Satz ist in der an den Großen Rath eingehandten Abschrift aus Versehen weggelassen worden.

Verantwortl. Redakt., N. L. Pfyffer, Sohn.

und zu erläutern, oder zur Garantie derselben die eidgenössischen Stände aufzufordern; wir hatten dafür, der Buchstabe und Geist der Verfassung bei dem Großen Rath zur unverbrüchlichen Regel und Richtschnur seiner Handlungweise gegeben, und daß er selbst laut §. 15 die höchste Souveränität ausüben soll, die einem Großen Rath von 100 Mitgliedern übertragen ist; wie kann er nun berechtigt sein, die Auslegung der Verfassung, die Aufrechthaltung und Garantie derselben dem bezeichneten Schiedsgerichte zu überantworten? und wie können wir dabei unsere Eidgenossenschaft erfüllen?

Wir schwören; „die christkatholische Religion aufrecht zu erhalten.“ Es ist allerdings richtig, daß das Schiedsgericht und auch der Große Rath rechtmäßiger Weise nie in den Fall kommen können, in Glaubenssachen ein Urteil zu geben, und warum? weil der hl. Geist durch das Oberhaupt der Kirche und den allgemeinen Kirchenrat allein über Glaubenssachen Bescheid giebt, und weil die Religion im gläubigen Gemüthe des Christen ihren Sitz hat; aber zur Aufrechthaltung der Religion bedarf man notwendig der sie unterstützenden und belebenden Mittel, des lebendigen und fordernden Priesterthumes, des Kultus, des äußerlichen, öffentlichen Gottesdienstes und über die Anwendung und den Gebrauch dieser wesentlichen und notwendigen Mittel zur Aufrechthaltung der katholischen Religion können Irrungen entstehen; wie will nun der Große Rath nach katholischen Grundsätzen bei allfälligen Irrungen in Anwendung der notwendigen Mittel die katholische Religion aufrecht erhalten, wenn er selbst nicht mehr die oberste in letzter Instanz entscheidende Behörde des katholischen Volkes ist? Und sollte nun dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern nicht die meiste Gefahr drohen, wenn die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion einem Schiedsgerichte unterworfen werden, in welchem die Mehrheit der Richter nichtkatholischer Konfession sein kann, und die notwendigen katholischen Heilmittel nicht kennt und nicht notwendig kennen muß?

Wir haben uns also zu Folge unserer Überzeugung und des geleisteten Eides entschlossen, bei der am 1. April dieses Jahres an den Großen Rath abgegebenen Erklärung zu verbleiben, und glauben auch, daß uns Niemand zwingen werde, unserer Gewissensüberzeugung zuwider zu handeln.

Mögen nun die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren Mitglieder des Großen Rethes hierin andere Ansichten und auch eine andere Überzeugung haben, wir ehren sie an jedem, der sie durch redliches Nachdenken und Forschen, und durch gewissenhafte Erwägung seiner Pflichten wohl erworben zu haben glaubt, und rechnen darauf, daß uns gleiches Recht widerfahren werde. Wir stellen deshalb diese ganze wichtige Anzelegenheit unsern Kommittenten, von welchen wir in den Großen Rath gewählt wurden, und dem souveränen Volke anheim, dessen Interessen wir laut §. 41 des Grundgesetzes nach Wissen und Gewissen zu vertreten schuldig sind.

Genehmigen Sie Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die Ausdrücke unserer besondern Hochachtung.

Hochdorf den 10. Brachmonat 1832.

Unterzeichnet: Jos. Scherer, Med. et Chir. Dr., Großerath.

„ Jos. Leu von Unterebersohl, Großerath.
„ Jos. Leu von Güniken, Großerath.